

Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl

I. Prämie für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze

1. Förderungsvoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Wörgl gewährt eine einmalige Arbeitsplatzprämie für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze jeweils über den ersten Arbeitsplatz hinaus innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von drei Jahren. Die Arbeitsplätze müssen dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und dürfen nicht ausdrücklich gem. § 8 Kommunalsteuergesetz 1993 befreit sein.

2. Förderungsmaßnahmen

2.1. Von der maximal möglichen Gesamtpunktezahl von 100 Bewertungspunkten (gem. I.2.3.) sind mindestens 50 % der Gesamtpunkteanzahl zu erreichen, damit eine Arbeitsplatzprämie gewährt werden kann.

2.2. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Betriebsneugründung bzw. Schaffung einer Betriebsstätte im Sinne des § 29 und § 30 BAO.

2.3. Zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen durch Betriebserweiterung eines bestehenden Betriebes.

2.4. Eine Förderung wird ausgeschlossen

- bei Erwerb eines Betriebes bzw. Teilbetriebes
- bei Übertragung von Arbeitskräften aus einer Wörgler Betriebsstätte in eine andere Wörgler Betriebsstätte.

2.5. Pro neu geschaffenen bzw. zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz, jeweils gerechnet auf eine volle Arbeitsverpflichtung von 100 % (VZAE), wird einmalig ein Förderungsbeitrag von max. EUR 1.500,00 pro Arbeitsplatz gewährt. Der De-minimis-Höchstfördersatz darf nicht überschritten werden. Der Förderungsbeitrag von max. 1.500,00 wird noch durch nachfolgende Mitarbeiterstaffel der Betriebsgröße, gemessen an der Mitarbeiterzahl (VZAE), angepasst:

1-50 Mitarbeiter im Betrieb/verbundenen Unternehmen
Ausschüttung von 100 % = EUR 1.500,00 pro Arbeitsplatz

51-100 Mitarbeiter im Betrieb/verbundenen Unternehmen
Ausschüttung von 75 % = EUR 1.000,00 pro Arbeitsplatz

101 – 150 Mitarbeiter im Betrieb/verbundenen Unternehmen
Ausschüttung von 50 % = EUR 500,00 pro Arbeitsplatz

Betriebe/verbundene Unternehmen mit mehr als 150 Mitarbeitern erhalten keine Arbeitsplatzförderung.

Bei Anstellung von Langzeitarbeitslosen (länger als ein Jahr), Arbeitslosen 50+ (maßgeblich ist das Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung) wird der Höchstsatz von EUR 1.500,00 gewährt; bei Überschreitung der Mitarbeiterhöchstzahl für die Bemessung (mehr als 150 Mitarbeiter) wird für diese Mitarbeiter (Langzeitarbeitslose, Arbeitslose 50+) ebenfalls eine Arbeitsplatzförderung im Ausmaß von 50 % des Höchstsatzes gewährt.

2.6. Die Arbeitsplatzförderung wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt:

der erste Teilbetrag in Höhe von 50 % der Förderung wird an den Betrieb am Ende des auf die schriftliche Genehmigung folgenden vierten vollen Beschäftigungsmonats zur Auszahlung gebracht.

Der zweite Teilbetrag in Höhe von 50 % der Förderung ist nach Ablauf des dreijährigen Beobachtungszeitraumes, gerechnet ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Genehmigung der Arbeitsplatzförderung, auf Basis der tatsächlichen Mitarbeiterzahl (VZAE) zu diesem Zeitpunkt anzufordern.

Die Beantragung hat durch den geförderten Betrieb selbständig, längstens jedoch zwei Monate nach Ende des Beobachtungszeitraumes, mittels des dazu auf der Homepage der Stadt publizierten Formulars zu erfolgen. Bei Terminverlust erlischt der Anspruch auf den zweiten Teilbetrag der Förderung.

- 2.7. Als maßgeblicher Stichtag für die Festlegung der Zahl der Arbeitsplätze gilt bei neuen Arbeitsplätzen der Stand nach Ende des ersten Betriebsmonats, bei Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze der Stand zum 30.06. eines jeden Jahres. Als zusätzlicher Arbeitsplatz ist jener zu werten, der über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zum jeweiligen Stichtag liegt.

Der geförderte Betrieb hat unaufgefordert innerhalb des Beobachtungszeitraumes (drei Jahre) jeweils zum Stichtag 30.06. eines jeden Jahres die Zahl der Mitarbeiter, gerechnet auf volle Arbeitsverpflichtung (= 100 % VZAE), der Wirtschaftsstelle der Stadtgemeinde Wörgl per E-Mail (wirtschaft@stadt.woergl.at), bis zum 31.07. eines jeden Jahres, mitzuteilen.

- 2.8. Die Gewährung einer Arbeitsplatzförderung und Lehrlingsförderung für ein und denselben Arbeitsplatz schließen sich aus, d.h. es kann nur eine der beiden Förderungen beantragt werden.
- 2.9. Zwischen dem Auslaufen eines genehmigten Zuschusses auf Arbeitsplatzförderung und der Neugewährung muss ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.